



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 4 Eigenbetriebe / 4.2 Kreisabfallwirtschaft

4.2.3.1 Betriebssatzung für den "Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg"

(LkrAbl Nr. 51 vom 19.12.2008)

Der Kreistag des Landkreises Günzburg erlässt aufgrund Art. 17 S. 1, 30 Abs. 1 Nr. 9 und 76 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung/LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22 August 1998 (Bay RS 2020-3-1-I), und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1987 (Bay RS 2023-7-I), zuletzt geändert durch die VO zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 5. Oktober 2007, folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Günzburg werden als eine organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung des Landkreises Günzburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisabfallwirtschaftsbetrieb“.

Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Betriebsstätten des Eigenbetriebes sind alle Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen, bei denen der Landkreis Betreiber ist. Dies sind insbesondere:

- a) Abfallentsorgungsanlagen Burgau mit Müllpyrolyseanlage und Deponie
- b) Wertstoffhöfe
- c) Altdeponie Deffingen
- d) Bauschuttdeponien.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 536.856,48 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung der anfallenden Abfälle. Hierzu gehört im Rahmen der rechtlichen Vorschriften auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Der Landkreis erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung (§ 4) als Werkleitung i.S. d. Art. 76 LKrO
- der Werkausschuss Abfallwirtschaft (§ 5)
- der Kreistag (§ 6)
- der Landrat/ die Landrätin (§ 7).

§ 4 Die Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Werkleiter/ der Werkleiterin.
- (2) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Art. 76 Abs. 3 Satz 3 der LKrO. Die Werkleitung übt ferner die personalrechtlichen Befugnisse aus, die ihr übertragen sind. Dies sind: die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss oder der Landrat zuständig sind.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Kreistag festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
 - a) die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung
 - b) der Personaleinsatz
 - c) wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern des laufenden Betriebes
 - d) eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - e) eigenständiges Handeln im Rahmen der Finanzplanung sowie des vom Kreistag festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse des Werkausschusses Abfallwirtschaft verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Kreistag und Werkausschuss Abfallwirtschaft geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung gibt dem Landrat/ der Landrätin und dem Werkausschuss Abfallwirtschaft halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

§ 5 Werkausschuss Abfallwirtschaft

- (1) Der Werkausschuss Abfallwirtschaft entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat/ die Landrätin (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 - a) die Bestellung der Betriebsleitung für die Abfallentsorgungsanlagen in Burgau
 - b) den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten;
 - d) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall überschreiten
 - e) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet
 - f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet
 - g) Die Vergaben der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreitet.
 - h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen sowie Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Nachteil im Einzelfall jeweils mehr als 5.000,00 Euro beträgt
 - i) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall beträgt. Für die Einleitung eines Rechtsstreites im Rahmen der Arbeitsgerichte ist grundsätzlich das Organ des Eigenbetriebes zuständig, das über die Einstellung des/der Mitarbeiters/in entsprechend der Betriebssatzung entscheidet
 - j) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Landrat/die Landrätin oder die Werkleitung zuständig sind
 - k) Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die

Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden

- l) Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Werkleitung
- m) Bestellung des Stellvertreters/der Stellvertreterin der Werkleitung
- n) Bestellung des Abschlussprüfers gem. Art. 93 Abs. 2 LkrO.

- (2) Der Werkausschuss Abfallwirtschaft kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über
- a) Feststellung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes (Abfallwirtschaftskonzept)
 - b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 - c) Bestellung des Werkausschusses Abfallwirtschaft und seiner Mitglieder
 - d) Bestellung der Werkleitung sowie die grundsätzliche Regelung dieses Dienstverhältnisses
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Werkleitung
Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 - f) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes
 - g) die Rückzahlung von Eigenkapital.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss Abfallwirtschaft zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Landrates/der Landrätin

- (1) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Werkausschusses Abfallwirtschaft.
- (2) Der Landrat/die Landrätin erlässt anstelle des Kreistages oder des Werkausschusses Abfallwirtschaft für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen des Landkreises

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates/der Landrätin Fachdienststellen des Landratsamtes Günzburg gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäfte betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis Günzburg in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall Bediensteten des Eigenbetriebes oder mit Zustimmung des Landrates/der Landrätin Bediensteten des Landratsamts übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Landkreis Günzburg – Kreisabfallwirtschaftsbetrieb“ durch den oder die Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Abfallentsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Satzung vom 9. Januar 1998 mit Änderungen vom 5. Oktober 1999 und 25. Juli 2001 tritt damit außer Kraft.

Günzburg, 18. Dezember 2008

Hafner
Landrat